

Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer

**in der Fassung
vom 19. April 2016**

Aufgrund von § 89 Abs. 3 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) gibt sich die Kammer folgende Geschäftsordnung:

I. Die Kammerversammlung

§ 1 Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO) und Mitglieder für die Wahl in den Kammervorstand vorzuschlagen (§ 64 Abs.1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Anträge und Wahlvorschläge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.
- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform, Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit ihrer Unterschrift unterstützen.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch Verfügung des Präsidenten. Die Einberufung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen (Abs. 6).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht. Außerdem sollen die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung einschließlich des Wortlauts der gestellten Anträge in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an die dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder

versandt werden. Für die Wahrung der Fristen der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung kommt es auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, für die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten auf den Zeitpunkt der Verfügung an.

§ 2

Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den

Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5 Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6 Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.
- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.

- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

§ 8

Wahlen

- (1) Die Kammerversammlung wählt die Vorstandsmitglieder ausschließlich in geheimer Wahl, nach dem hier festgelegten Verfahren.
- (2) Bei Zutritt zur Kammerversammlung erhält jedes Mitglied drei unterschiedlich gekennzeichnete Stimmzettel, auf denen die Namen der Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt sind. Die Stimmabgabe für einen Kandidaten erfolgt durch Ankreuzen seines Namens auf dem für den jeweiligen

Wahlgang vorgesehenen Stimmzettel. Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig.

- (3) Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Sie werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.
- (4) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (5) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die Wahl oder die Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.

II.

Kammervorstand und Rechnungsprüfer

§ 10

Kammervorstand

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern. Die Mitglieder werden für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt (§ 68 Abs. 1 BRAO). Die Amtszeit beginnt

am 1. des auf die Wahl folgenden Monats.

- (2) Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem die Vorstandswahl stattgefunden hat (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).
- (4) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (5) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Die Amtszeit beträgt vier Jahre. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zu nächsten Wahl fort.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.